

Osnabrückischen der Weiler mit Blockflur und der Einzelhof mit Kampfleur vielleicht schon früh vorhanden, aber doch später vorherrschend war als die Hofgruppe mit Langstreifenflur.

Carl Haase, Mittelalterliche Weichbildprivilegien im Osnabrücker Land. Eine vergleichende Untersuchung, Osnabrücker Mitt. 66 (1954) 103—144, befaßt sich mit der Beschreibung, vergleichenden Untersuchung und dem Abdruck von Weichbildprivilegien, die vier kleinere Ortschaften, Iburg, Vörden, Fürstenau und Melle, zwischen 1359 und 1443 von ihrem bischöflichen Landesherren erhielten. Sie zeigen bei aller Verwandtschaft untereinander doch charakteristische Abweichungen, je nach der Entstehungsgeschichte des Ortes und dem damaligen Stand seiner Entwicklung. A. B.

Horst Windmann, Schleswig als Territorium. Grundzüge der Verfassungsentwicklung im Herzogtum Schleswig von den Anfängen bis zum Aussterben des Abelschen Hauses 1375 (Quellen u. Forschungen z. Gesch. Schleswig-Holsteins 30) Neumünster 1954, Karl Wachholtz, 220 S., 2 Karten, 4 Zeit- u. Stammtafeln. — Wie die Bevölkerung Schleswigs im MA. vorwiegend aus dem Norden stammte, durch Zuzug aus dem Süden aber ihr eigenes Gepräge erhielt, es politisch zunächst einen integrierenden Teil des dänischen Reiches bildete, seit dem 13. Jh. jedoch mehr und mehr seinen eigenen Weg ging, so waren auch sein Recht, seine Verfassungseinrichtungen vom Norden her bestimmt, gewannen aber durch Einflüsse aus Holstein und damit aus dem deutschen Raum eigene Züge. Diese Merkmale zeichnen bereits die recht selbständige Herrschaft des dänischen Statthalters Knud Laward im südlichen Grenzgebiet aus. Auf ihn folgte eine Zeit, in der das Königtum erstarkte und Schleswig wieder fest in den Reichsverband einbezogen wurde. In dieser Epoche wurden die Grundlagen geschaffen, auf denen die weitere Entwicklung ruhte. Sein Bestehen als gesonderter Teil des Reiches verdankte es den Thronwirren des 12. Jh.s, vor allem aber der Dynastiepolitik der Waldemare. Es wurde Fürstenlehen in der Hand der zweitgeborenen Söhne des Königshauses. Nach dem Tode Waldemars II. blieb es dann im Besitz seines jüngeren Sohnes Abel und dessen Nachkommen. Mit Unterstützung der ihnen verwandtschaftlich verbundenen Grafen von Holstein vermochten sie sich gegenüber den Königen zu behaupten, praktisch eine Erblichkeit ihres Lehens durchzusetzen und sogar Schritt für Schritt das Königtum aus Schleswig zu verdrängen. Die politische Anlehnung an den Süden hatte das Eindringen deutscher Einrichtungen und Anschauungen zur Folge, die wohl die Gesamtstruktur beeinflussten, jedoch nicht grundsätzlich veränderten. So bildete sich hier eine Herrschaft heraus, die in ihren Grundzügen von den deutschen Territorien wie auch dem übrigen dänischen Reich abwich. H. J. F.

Erwin Aßmann, Schleswig-Haithabu und Südwesteuropa, Zs. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch. 78 (1954) 284—288. — Bringt aus den *Miracula beati Egidii* des beginnenden 12. Jh.s und aus Humberts *Vita Leos IX.* zwei interessante Zeugnisse über Handelsbeziehungen zwischen Haithabu und Südfrankreich bzw. Spanien.

Wolfgang Laur, Noch einmal Heiligland und Fositesland, Zs. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch. 78 (1954) 272—280. — Lehnt den Versuch von Stichtenothe (vgl. DA. 10, 597), die von Adam erwähnte Insel Heiligland in die Ostsee zu verlegen, mit Recht ab. St. selbst hält allerdings in seinem Schlußwort „Die heilige Insel“, ebd. 280—284, an seiner These fest.